



## Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 BauGB)

**Gemeinde Pfaffenhofen**

**Bebauungsplan**

Neue Wohnformen Egenburg II

in der Fassung vom 04.11.2024

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

**Fachliche Stellungnahme:**

1.  (Entgegenstehende) Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht (§ 1 Abs. 4 BauGB) auslösen

2.  Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes (ggf. förmlicher Widerspruch nach § 7 BauGB)

3.  **Einwendungen** mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

- Rechtsgrundlagen

- Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

4.  **Hinweise**, die der Abwägung zugänglich sind und sonstige **fachliche Informationen und Empfehlungen** aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlagen

Verkehrslärm

Eine orientierende Berechnung des auf das Plangebiet einwirkenden Verkehrslärms ausgehend von der St 2052 und der DAH 7 auf der Grundlage aktueller Verkehrszahlen der BAYSIS Verkehrsmengendaten aus dem Jahr 2023 hat ergeben, dass die für allgemeine Wohngebiete heranzuziehenden Orientierungswerte der DIN 18005 von 55/45 dB(A) tags/nachts eingehalten werden. Festsetzungen zum Lärmschutz sind aus fachlicher Sicht des Immissionsschutzes nicht erforderlich.

Wir bitten jedoch das Thema Immissionsschutz bzw. Verkehrslärm in die Begründung aufzunehmen.

Hinweis

Aufgrund der westlich und südlich an das Plangebiet angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen empfehlen wir, einen Hinweis auf mögliche Lärm- und Staubimmissionen durch die landwirtschaftliche Bearbeitung aufzunehmen.

- Rechtsgrundlagen

Wir verweisen auf § 1 Abs. 6 Nr. 1 und 7 BauGB und auf § 50 BImSchG.

Grenzen der Abwägung

Dachau, den 12.11.2024

*Adam*

Adam